



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

31. Jahrgang

Sonsbeck, 12. Mai 2017

Nr. 08/2017

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 035/16	2 – 3
• Klimaschutzpreis 2017 auch in Sonsbeck - innogy unterstützt mit 1.000 Euro	4
• Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 23.05.2017	5
• Ausweispapiere überprüfen	6

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Heiko Schmidt
nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

003 K 035/16



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.07.2017 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Labbeck 820 eingetragene Eigentumswohnung in
Sonsbeck-Labbeck, Am Tüschenwald 27

Grundbuchbezeichnung:

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Labbeck, Flur 6,
Flurstück 820, Gebäude- und Freifläche, Am Tüschenwald 27, groß: 583 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit
Nummer 2 gekennzeichneten Räumen im Erd- und Obergeschoss sowie
dem Spitzboden und der Loggia im Obergeschoss, ebenfalls mit Nummer 2
im Aufteilungsplan bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Haus
mit 2 WEG-Einheiten, Baujahr 1994, Die Eigentumswohnung Nr. 2 der
Abgeschlossenheitserklärung wurde in zwei Wohnungen (Wohnfläche insgesamt
mit Nebenfläche Spitzboden: ca. 129,76 m²) aufgeteilt. Grundrisszeichnungen in
Bauakte/ Teilungserklärung stimmen teilweise mit der tatsächlichen

Bauausführung nicht überein. Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2016 in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 149.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.04.2017

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Klimaschutzpreis 2017 auch in Sonsbeck

- **innogy unterstützt mit 1.000 Euro**

Der Klimaschutzpreis der innogy SE wird 2017 erneut in der Gemeinde Sonsbeck ausgelobt. Innogy unterstützt das Projekt mit insgesamt 1.000 Euro, die der Gemeinde Sonsbeck als Preisgelder zur Verfügung stehen. Der Wettbewerb ist ausgerichtet auf besondere Leistungen im Natur- und Umweltschutz. Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten insbesondere folgender Art sein:

1. Maßnahmen zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen wie zum Beispiel:

- Lärmschutz und Maßnahmen zur CO₂-Reduktion
- Renaturierung/Erhaltung des natürlichen Lebensraumes

2. Maßnahmen zur spürbaren Umweltverbesserungen wie zum Beispiel:

- Schaffung umweltorientierter Wohn- und Arbeitsbereiche
- Erhaltung oder Neuanlage von Grün- oder Erholungszonen

3. Maßnahmen zur wirkungsvollen Energieeinsparung wie zum Beispiel:

- Innovative Wärmeerzeugung/Wärmedämmung
- Energiespartechnologien in der Beleuchtung (LED)

Der Klimaschutzpreis kann an jede natürliche und juristische Person, also an Bürger, Vereine, Unternehmen, Initiativen, Schule, Kindergärten verliehen werden.

Besondere Antragsunterlagen sind für die Teilnahme nicht erforderlich. Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, schriftlich einzureichen oder per E-Mail an Georg.Tigler@Sonsbeck.de zu schicken. Der Vorschlag ist für eine Beurteilung durch eine Jury ausreichend schriftlich zu erläutern. Mit der Abgabe der Unterlagen erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass ihre Arbeiten ggf. veröffentlicht werden. Abgabeschluss ist der 30.06.2017. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zur Bewerbung können Sie auch unter www.innogy.com/klimaschutzpreis entnehmen.

Rat

BEKANNTMACHUNG

zur 18. Sitzung des Rates
am Dienstag, 23.05.2017, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 21.03.2017
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbesetzung von Ausschüssen
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage
7. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligungsverfahren
8. Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 (I. Quartal)
9. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 21.03.2017
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Verleihung der S'Grooten-Plakette
5. Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Stellungnahme zu Bauvorhaben
6. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 12.05.2017

Der Bürgermeister

Ausweispapiere überprüfen

Rechtzeitig vor Beginn der Ferienzeit werden alle Sonsbecker Bürgerinnen und Bürger gebeten, die Gültigkeitsdauer ihrer Ausweispapiere zu überprüfen.

Zur Antragstellung muss der Ausweis- oder Passbewerber persönlich vorsprechen. Eine Geburts- oder Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch und der alte Ausweis bzw. Pass sollten mitgebracht werden, ggf. ein Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit. Außerdem wird ein aktuelles biometrisches Lichtbild benötigt.

Es ist mit einer Bearbeitungszeit von circa 3 Wochen zu rechnen.

Für die Ausstellung eines Personalausweises wird eine Gebühr in Höhe von 28,80 € erhoben, die bei der Antragstellung zu entrichten ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt 10 Jahre. Bei Personen unter 24 Jahren ist der Personalausweis 6 Jahre gültig und kostet 22,80 €.

Die Gebühr für einen Reisepass beträgt für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 37,50 € (Gültigkeitsdauer: 6 Jahre) und für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr 60,00 € (Gültigkeitsdauer: 10 Jahre).

Für Kinder kann ein Kinderreisepass ausgestellt werden. Der Kinderreisepass ist ab Antragstellung 6 Jahre gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13,00 €, eine Verlängerung kostet 6,00 €. Vorzulegen sind ein biometrisches Passfoto, die Geburtsurkunde des Kindes und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Ausstellung eines Kinderreisepasses erfolgt sofort.

Sonsbeck, 09.05.2017